

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.10.1993

Geschäftszahl

93/18/0352

Rechtssatz

Abgesehen davon, daß schon nach dem Wortlaut des § 18 Abs 2 Z 6 FrG 1993 "die Einreise" nicht zwingend mit der Wendung "gem § 15 Abs 1 und 3" verknüpft ist, sprechen nicht nur der Zweck der Regelung, sondern auch die Materialien gegen die Rechtsansicht, durch die festgestellten unrichtigen Angaben des Fremden über den Zweck und die beabsichtigte Dauer seines Aufenthaltes könne der Tatbestand des § 18 Abs 2 Z 6 FrG 1993 im Beschwerdefall nicht verwirklicht worden sein. Die angeführte Wendung dient lediglich der Anpassung der Bestimmung an das FrG 1993, bringt aber keine inhaltliche Änderung gegenüber dem § 3 Abs 2 Z 6 FrPolG zum Ausdruck.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1993:1993180352.X01